

BVGer C-1613/2023 vom 28. März 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1613_2023

FR: TAF C-1613/2023 du 28 mars 2023

IT: TAF C-1613/2023 del 28 marzo 2023

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Auf die Eingabe vom 3. März 2023 wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Eingabe vom 3. März 2023 im Original geht zur weiteren Veranlassung im Sinne der Erwägungen an die B._____, IV-Stelle.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die B._____- IV-Stelle, die Vorinstanz und das BSV. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Christoph Rohrer Milan Lazic Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.